

Satzung und Ordnungsbestimmungen des Schachbezirks Porta

Inhaltsverzeichnis

1 Satzung	4
§1 Name, Sitz, Zweck und Rechtsstellung	4
§2 Mitglieder.....	4
§3 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§6 Bezirksschachjugend	5
§7 Organe des Schachbezirks	6
§8 Die Bezirksversammlung.....	6
§9 Aufgaben der Bezirksversammlung.....	7
§10 Durchführung der Bezirksversammlung.....	8
§11 Wahlen und Abstimmungen	8
§12 Der Vorstand.....	9
§13 Geschäftsführung und Vertretungsmacht des Vorstandes	10
§14 Mißtrauen der Vereine gegenüber dem Vorstand.....	11
§15 Der Bezirksspielausschuß	11
§16 Protokolle.....	13
§17 Geschäftsjahr.....	13
§18 Beiträge	13
§19 Mitgliedermeldung.....	13
§20 Verwaltung des Vereinsvermögens	14
§21 Konkurrierendes Bundesrecht.....	14
§22 Auflösung des Schachbezirks Porta.....	14
§23 Satzungsänderung und Gültigkeit.....	15
§24 Schlußbestimmungen	15

2 Spielordnung	16
1 Spielbetrieb	16
2 Spielberechtigung	16
4 Ordnungsmaßnahmen	17
6 Einzelmeisterschaften	17
7 Einzelmeisterschaft der Damen	18
8 Anmeldung.....	18
11 Blitzmannschaftsmeisterschaft	18
12 Pokaleinzelmeisterschaft (Dähne-Pokal)}	19
13 Pokalmannschaftsmeisterschaft (Vierer-Pokal)}	19
14 Mannschaftsmeisterschaften	19
3 Jugendordnung	21
§1 Name und Mitgliedschaft.....	20
§2 Aufgaben und Ziele.....	21
§3 Finanzierung	21
§4 Organe.....	21
§5 Jugendversammlung	21
§6 Jugendausschuß.....	22
§7 Protokoll.....	23
§8 Kassenprüfung	23
§9 Wahlen	23
§10 Geschäftsjahr und Sitz	23
§11 Sonderbestimmungen.....	24
§12 Jugendordnungsänderungen.....	24
§13 Schlußbestimmung.....	24
4 Jugendspielordnung	25
1 Spielbetrieb	25
2 Spielberechtigung	25
3 Einzelmeisterschaften	25
4 Pokaleinzelmeisterschaft der Jugend U20 (1.1.7)}	27
5 Mannschaftsmeisterschaft im Blitzschach.....	27
6 Mannschaftsmeisterschaft der weiblichen Jugend U15.....	27

7 Schlußbestimmungen.....	28
5 Anlage zur Jugendspielordnung	29
6 Grundsatzbeschlüsse.....	30

1 Satzung

In ihrem Bestreben und sich zu ihrer Verpflichtung bekennd, das „Königliche Spiel“ zu pflegen und zu fördern, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Vereinen zu wahren und zu festigen und den sportlichen Wettkampf der Schachvereine untereinander auf regionaler Ebene planvoll zu gestalten, geben sich die dem Schachbezirk angeschlossenen Vereine die folgende Satzung:

§1 Name, Sitz, Zweck und Rechtsstellung

- 1.1 Die Organisation ist ein nicht eingetragener Verein mit seinem Sitz am Wohnort des 1. Vorsitzenden. Die Organisation führt den Namen „Schachbezirk Porta“.
- 1.2 Der Schachbezirk Porta pflegt und fördert Schach als sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Entwicklung zu dienen.
- 1.3 Entsprechend ihrer Aufgabe ist die Organisation eine sportliche und kulturelle Vereinigung, die parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral ist.
- 1.4 Der Schachbezirk Porta verfolgt seine Zwecke ausschließlich, unmittelbar und selbstlos. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Er darf weder Einzelpersonen noch Organisationen durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 1.5 Im Rahmen der in der Präambel übernommenen Aufgaben führt der Schachbezirk Porta Schachturniere aller Art durch.

§2 Mitglieder

Mitglieder des Schachbezirks Porta sind Schachvereine (einschließlich Schachabteilungen von Sportvereinen) mit deren jeweiligen Einzelmitgliedern, die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung dem Schachbezirk Porta angeschlossen sind.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Als neue Mitglieder des Schachbezirks Porta sollen auf schriftlichen Antrag Schachvereine aufgenommen werden, die ihren Sitz innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Schachbezirks Porta haben.
- 3.2 Die Mitgliedschaft eines Vereins kann jederzeit beim Vorsitzenden des Schachbezirks Porta beantragt werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Bezirksvorstand.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Vereine haben durch ihren Delegierten das Recht auf Teilnahme, Antragstellung und Abstimmung bei der Bezirksversammlung. Weitere Mitglieder der Vereine haben das Recht auf Anwesenheit in der Bezirksversammlung, soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen; es steht im Ermessen des Versammlungsleiters, ihnen das Wort zu erteilen.
- 4.2 Vereine und deren Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme am Spielbetrieb und an allen anderen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen und Ausschreibungen.
- 4.3 Die Vereine sind verpflichtet, fristgerecht die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- 4.4 Alle Mitglieder sind verpflichtet, Satzung, Ordnungen und die von den Organen der Organisation im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefaßten Beschlüsse zu befolgen, die Interessen und das Ansehen des Schachbezirks Porta zu wahren und die Rechte anderer Mitglieder zu achten.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluß des Vereins.
- 5.2 Der Austritt eines Vereins kann nur mit Wirkung zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres erklärt werden. Die schriftliche Austrittserklärung muß beim Vorsitzenden des Schachbezirks Porta bis zum 1.12. des laufenden Kalenderjahres eingegangen sein.
- 5.3 Vereine können auf Antrag durch Beschluß der Bezirksversammlung aus dem Schachbezirk Porta ausgeschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen (§ 11 Abs. 2) der anwesenden Vereine
- 5.4 Mit dem Austritt, der Auflösung oder dem Ausschluß gehen alle Mitgliedsrechte des ausgeschiedenen Vereins und seiner Einzelmitglieder gegenüber dem Schachbezirk Porta verloren.
- 5.5 Die Verpflichtungen werden von "S 5.4 nicht betroffen.
- 5.6 Wenn ein Verein oder eines seiner Mitglieder ohne vorherige Ausschöpfung der durch die Satzung oder der Spielordnung gegebenen Möglichkeiten ein ordentliches Gericht anruft, kann dieser Verein vom Vorstand aus dem Schachbezirk Porta ausgeschlossen werden.
Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innerhalb 21 Tagen schriftlich zu Händen des 1. Vorsitzenden Einspruch erhoben werden, um eine Entscheidung der Bezirksversammlung zu erwirken. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Bezirksversammlung entscheidet endgültig.

§6 Bezirksschachjugend

- 6.1 In der Bezirksschachjugend des Schachbezirks Porta sind alle Jugendlichen und Schüler der dem Schachbezirk Porta angeschlossenen Vereine zusammengefaßt, sowie

deren im Jugendbereich tätige oder berufene Mitarbeiter. Die Bezirksschachjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, bleibt jedoch im und mit dem Schachbezirk Porta zusammengeschlossen. Zur Finanzierung ihrer Aufgaben erhält die Bezirksschachjugend vom Schachbezirk Porta einen jährlich neu zu vereinbarenden Zuschuß, der den Vorhaben der Bezirksschachjugend und den Möglichkeiten des Schachbezirks Porta angemessen ist. Zu diesem Zweck ist der Etat der Bezirksschachjugend mit dem Vorstand des Schachbezirks Porta abzustimmen.

- 6.2 Der Jugendausschuß, der die Bezirksschachjugend führt, erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Schachbezirks Porta, der Jugendordnung der Bezirksschachjugend und der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung verantwortlich.
- 6.3 Der Bezirksjugendwart und der Bezirksjugendsprecher gehören dem Vorstand des Schachbezirks Porta mit Sitz und Stimme an.
- 6.4 Der Vorsitzende des Schachbezirks Porta oder ein von ihm bestellter Vertreter ist in allen Gremien der Schachjugend mit Sitz und Stimme vertreten.
- 6.5 Beschlüsse der Bezirksschachjugend, die den Grundsätzen der Satzung widersprechen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksversammlung.

§7 Organe des Schachbezirks

Organe des Schachbezirks Porta sind

- a) die Bezirksversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Bezirksspielausschuß

§8 Die Bezirksversammlung

- 8.1 Die Bezirksversammlung ist das oberste Organ des Schachbezirks Porta. Sie kontrolliert die Arbeit des Vorstandes.
- 8.2 Die ordentliche Bezirksversammlung ist jährlich im Januar oder Februar durch den amtierenden Vorsitzenden einzuberufen.
- 8.3 Die schriftliche Einladung muß die Tagesordnung enthalten und allen Vereinen, Vorstandsmitgliedern und Turnierleitern spätestens zwei Wochen vor dem Termin zugegangen sein.
- 8.4 Eine außerordentliche Bezirksversammlung ist durch den amtierenden Vorsitzenden einzuberufen, wenn außergewöhnliche Umstände eine solche Bezirksversammlung erfordern oder zwei Drittel der Vorstandsmitglieder oder mindestens ein Viertel der dem Schachbezirk Porta angeschlossenen Vereine dieses schriftlich verlangt.
- 8.5 Die Jahresberichte der Vorstandsmitglieder sollten der Einladung beigelegt sein.

8.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Bezirksversammlung ist - mit Ausnahme einer Versammlung nach § 22.2 - beschlußfähig

§9 Aufgaben der Bezirksversammlung

9.1 Der Vorsitzende des Schachbezirks Porta stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Tagesordnung auf. Die Tagesordnung der ordentlichen Bezirksversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellen der Stimmzahlen
- b) Feststellung der Genehmigung des Protokolls der letzten Bezirksversammlung
- c) Jahresberichte aller Vorstandsmitglieder und Turnierleiter
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Wahl des Alters- oder Ehrenpräsidenten
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Neuwahl der zur Wahl anstehenden Vorstandsmitglieder und Turnierleiter
- h) Bestimmung der Kassenprüfer für das folgende Jahr
- i) Arbeitsplan für das laufende Geschäftsjahr und das kommende Spieljahr
- j) Verabschiedung des Jugendetats
- k) Verschiedenes

9.2 Die Bezirksversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die von ihrer Bedeutung her ihrer Zuständigkeit unterliegen, soweit nicht die Entscheidungsbefugnis nach Maßgabe dieser Satzung einem anderen Organ oder dem Vorsitzenden des Schachbezirks vorbehalten ist. Die Bezirksversammlung kann ihre Entscheidungsbefugnisse, die ihr nicht ausdrücklich durch diese Satzung vorbehalten bleiben, im Einzelfall delegieren.

9.3 Die Bezirksversammlung regelt folgende Aufgaben in ausschließlicher Zuständigkeit:

9.3.1 Entgegennahme und Erörterung von Berichten

9.3.2 Entlastung der gewählten Vorstandsmitglieder

9.3.3 Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Turnierleiter mit Ausnahme des Jugendwartes und des Jugendsprechers

9.3.4 Festsetzung von Beiträgen

9.3.5 Erlaß und Änderung von Satzung und Ordnungen

9.3.6 Auflösung des Schachbezirks Porta

- 9.4 Die Fusion oder Kooperation von Vereinen im Schachbezirk Porta oder über die Bezirksgrenzen hinaus und gegebenenfalls die Bestimmung eines neuen Vereinssitzes unterliegen nicht der Genehmigung der Bezirksorgane.

§10 Durchführung der Bezirksversammlung

- 10.1 Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Bezirksversammlung bis zur Entlastung des Vorstandes. Zur Entlastung des Vorstandes und ggf. zur Neuwahl des Vorsitzenden übernimmt der zu wählende Alters- oder Ehrenpräsident den Vorsitz.
Bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden wird die Versammlung von einem anderen Vorstandsmitglied entsprechend der Reihenfolge in § 12.1 eröffnet und geleitet.
- 10.2 Die Vereine können Anträge einbringen. Anträge zur nächsten ordentlichen Bezirksversammlung, die beim Vorsitzenden des Schachbezirks Porta bis zum 1.12. des Kalenderjahres nicht schriftlich eingegangen sind, können nur im Wege eines Dringlichkeitsantrages auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Bezirksversammlung gesetzt werden.
- 10.3 Über die Zulassung eines Antrages als Dringlichkeitsantrag hat die Bezirksversammlung mit Zweidrittelmehrheit (§ 11 Abs.1) der anwesenden Vereine zu beschließen, Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Satzung in ihrer Gesamtheit oder einzelner Teile zum Ziel haben, sind unzulässig.
- 10.4 Anträge an die Bezirksversammlung können auch die Mitglieder des Vorstandes stellen.

§11 Wahlen und Abstimmungen

- 11.1 Zur Beschlußfassung bei Wahlen und Abstimmungen ist innerhalb der Bezirksversammlung einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit nicht in dieser Satzung eine andere Mehrheit ausdrücklich vorgesehen ist. Die Anzahl der Stimmen, die jeder Verein hat, ergibt sich aus 11.2. Bei Berechnungen der Mehrheit bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht.
- 11.2 Bei Wahlen und Abstimmungen innerhalb der Bezirksversammlung hat jeder Verein bis zu 20 Mitgliedern 2 Stimmen, von mehr als 20 bis 30 Mitgliedern 3 Stimmen, von mehr als 30 bis 40 Mitgliedern 4 Stimmen usw.. Schüler werden dabei nur zur Hälfte angerechnet. Als Schüler gilt, wer zum 1.1. des jeweiligen Geschäftsjahres das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für die Feststellung der Stimmen sind ggf. abweichend von § 19.1 die letzten, offiziell bekannten Mitgliederzahlen der Vereine laut ZPS-Liste maßgebend.
- 11.3 Vorstandsmitglieder sind bei Wahlen und Abstimmungen der Bezirksversammlung nicht stimmberechtigt, es sei denn, sie vertreten ihren Verein als Delegierter.
- 11.4 Vereine können sich auf der Bezirksversammlung nicht durch andere Vereine oder vereinsfremde Personen vertreten lassen.

- 11.5 Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen, falls ein stimmberechtigtes Mitglied der Bezirksversammlung oder ein Vorstandsmitglied dieses verlangt.

§12 Der Vorstand

- 12.1 Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Spielleiter (oder ein bevollmächtigter Vertreter)
- d) Kassierer
- e) Geschäftsführer
- f) Jugendwart (oder ein bevollmächtigter Vertreter)
- g) DWZ-Referent
- h) Jugendsprecher

- 12.2 Vorstandsmitglied kann nur sein, wer einem der dem Schachbezirk Porta angeschlossenen Vereine als Mitglied angehört.

- 12.3 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

- 12.3.1 Die Neuwahl des 1. Vorsitzenden, des Kassierers und des DWZ-Referenten erfolgt jeweils in Kalenderjahren mit gerader Jahreszahl.

- 12.3.2 Außerdem sind die zwei Mitglieder des Spelausschusses neu zu wählen, die im Vorjahr turnusmäßig nicht zur Wahl anstanden.

- 12.3.3 Die Neuwahl des 2. Vorsitzenden, des Spielleiters und des Geschäftsführers erfolgt jeweils in Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl. Außerdem sind die zwei Mitglieder des Spelausschusses neu zu wählen, die im Vorjahr turnusmäßig nicht zur Wahl anstanden.

- 12.4 Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand bei Bedarf unter Beachtung einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich zu den Vorstandssitzungen ein. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Der 1. Vorsitzende muß den Vorstand dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen. Bleibt der 1. Vorsitzende dennoch untätig, ist der Vorstand im Falle seines Zusammentritts als ordnungsgemäß einberufen anzusehen.

- 12.5 Bei Wahlen und Abstimmungen innerhalb des Vorstandes ist einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist der Vorstand nicht beschlußfähig, ist bei gleicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 5 Tagen erneut zu einer Sitzung einzuladen. Die dann anwesenden Vorstandsmitglieder sind in jedem Fall beschlußfähig. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Ämter im Vorstand auf sich vereinigen sollte.

- 12.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, ist der Vorstand verpflichtet, eine andere Person bis zur nächsten Bezirksversammlung kommissarisch mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu betrauen. Diese Regelung kann auf den Jugendwart und den Jugendsprecher nicht angewendet werden.
- 12.7 Erfüllt ein Vorstandsmitglied die sich aus seinem Amt ergebenden Aufgaben nicht oder nicht unter Beachtung der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Bezirksversammlung, so kann der Vorstand in einer Vorstandssitzung, in deren Tagesordnung die beabsichtigte Suspendierung bei der Einladung aufgenommen war, dieses Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder vorläufig von seinem Amt suspendieren und das Amt nach § 12.6 kommissarisch besetzen. Diese Regelung kann auf den Jugendwart und den Jugendsprecher nicht angewendet werden. Gegen diese Suspendierung steht dem betroffenen Vorstandsmitglied das Recht des Widerspruches zu. Dieser Widerspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Protokolls schriftlich beim amtierenden 1. Vorsitzenden des Bezirks einzulegen. In diesem Fall ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine außerordentliche Bezirksversammlung einzuberufen.
- 12.8 Sollten einzelne Funktionen in Vorstand oder Spielausschuss nicht besetzt werden können, sind die im vergangenen und neuen Geschäftsjahr im Vorstand oder Spielausschuss nicht vertretenen Vereine in der Reihenfolge der ZPS-Vereinsnummer verpflichtet, je eine der offenen Funktionen zu besetzen und auszufüllen. Die Mannschaften der Vereine, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden im nächsten Spieljahr um je eine Spielklasse zurückgestuft (Zwangsabsteiger), sofern sie auf Bezirksebene spielen. Mannschaften, die bisher in der untersten Spielklasse spielten, werden für ein Jahr gesperrt. Ebenso sind für das maßgebliche Spieljahr keine Neuanmeldungen für die unterste Spielklasse möglich. Die Regelungen der Ziffer 12.8 gelten nicht für Vereine, die erstmals am Spielbetrieb teilnehmen.

§13 Geschäftsführung und Vertretungsmacht des Vorstandes

- 13.1 Der Vorstand leitet den Bezirk und führt seine Geschäfte. Er regelt alle Angelegenheiten des Bezirks, soweit sie nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Organ des Bezirks zugewiesen sind. Jedes Vorstandsmitglied hat die sich aus seinem Amt ergebenden Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der sonstigen geltenden Beschlüsse selbständig und in eigener Verantwortung zu erfüllen. Er ist insoweit auch ermächtigt, den Bezirk Dritten gegenüber zu vertreten.
- 13.2 Aufgabe des Vorstandes und seiner Mitglieder ist auch die Durchführung der Beschlüsse der anderen Organe des Bezirks und die Erarbeitung und Vorbereitung von Vorlagen.
- 13.3 Über Rechtsgeschäfte, die den Bezirk finanziell verpflichten, entscheiden die Vorstandsmitglieder bis € 200,- in eigener Verantwortung, über € 200,- bis

€ 400,- gemeinsam mit den Vorstandskollegen, über € 400,- entscheidet die Bezirksversammlung.

- 13.4 Im übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 13.5 Über die Modalitäten bezüglich Eröffnung und Führung von Girokonten, Sparkonten und Festgeldkonten entscheiden gemeinschaftlich der 1. Vorsitzende und der Kassierer.
Dieses beinhaltet auch die uneingeschränkte Verfügungsmöglichkeit über diese Konten.
- 13.6 Die Richtlinien für die den Vorstands- und Ausschussmitgliedern zu erstattenden Kosten bei Teilnahme an Tagungen und Sitzungen (Fahrtkosten, Sitzungsgelder etc.) legt die Bezirksversammlung fest.

§14 Misstrauen der Vereine gegenüber dem Vorstand

- 14.1 Ist mindestens ein Drittel der dem Schachbezirk Porta angehörenden Schachvereine mit der Geschäftsführung einzelner Vorstandsmitglieder oder des Gesamtvorstandes nicht einverstanden, so sind diese Vereine berechtigt, durch einen schriftlich beim Vorsitzenden des Schachbezirks Porta zu stellenden Antrag die Stellung der Vertrauensfrage zu erzwingen.
- 14.2 Der Antrag ist zu begründen.
- 14.3 Zur Abstimmung über diesen Antrag hat der Vorsitzende eine außerordentliche Bezirksversammlung innerhalb 21 Tagen - gerechnet von der Einbringung des Antrages an - einzuberufen.
- 14.4 Das Misstrauen kann nur ausgesprochen werden, wenn die Nachfolge im Amt durch sofortige Neuwahl gesichert ist.
- 14.5 Die nach § 14.4 gewählten Vorstandsmitglieder üben dieses Amt bis zum Ablauf der Wahlzeit der abgewählten Vorstandsmitglieder aus.

§15 Der Bezirksspielausschuss

- 15.1 Der Bezirksspielausschuss wird vom Spielleiter des Schachbezirks Porta bei Bedarf und unter Beachtung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen und geleitet. Ist der Spielleiter verhindert, übernimmt der Turnierleiter A die Leitung der Sitzung. Der Spielleiter muss den Spielausschuss dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Spielausschusses dies schriftlich verlangen. Bleibt der Spielleiter dennoch untätig, ist der Spielausschuss im Falle seines Zusammentritts als ordnungsgemäß einberufen anzusehen.
- 15.2 Der Aufgabenbereich des Spielleiters umfasst die Koordination des Spielbetriebes und die ZPS-Angelegenheiten.
- 15.3 Stimmberechtigte Mitglieder sind
 - a) der Spielleiter

- b) die 4 amtierenden Spielausschußmitglieder (Turnierleiter)
 - c) der 1. Vorsitzende oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter
 - d) der Jugendwart oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Jugendausschusses.
- 15.4 Die Turnierleiter und der Spielleiter nehmen in Absprache untereinander die Aufgabenverteilung vor.
Der Turnierleiter A gilt dabei als Stellvertreter des Spielleiters.
- 15.5 Der Bezirksspielausschuß entscheidet gemäß BTO. Weitere Befugnisse können dem Bezirksspielausschuß durch die Bezirksversammlung eingeräumt werden.
- 15.6 Beschlüsse können nur mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Ausschußmitglieder gefaßt werden. Bei Stimmengleichheit bei einer Rechtsmittelentscheidung gibt die Stimme des Ausschußvorsitzenden den Ausschlag. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
Der Spielausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder vorher schriftlich zur Sitzung des Bezirksspielausschusses eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Ausschußmitglieder anwesend sind.
Ist der Spielausschuß nicht beschlußfähig, ist bei gleicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 5 Tagen erneut zu einer Sitzung einzuladen. Die dann anwesenden Spielausschußmitglieder sind in jedem Fall beschlußfähig.
- 15.7 Scheidet ein Spielausschußmitglied, das nicht Vorstandsmitglied ist, vorzeitig aus dem Spielausschuß aus, ist dieser berechtigt, eine andere Person bis zur nächsten Bezirksversammlung kommissarisch mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Spielausschußmitgliedes zu betrauen.
- 15.8 Erfüllt ein Spielausschußmitglied, das nicht Vorstandsmitglied ist, die sich aus seinem Amt ergebenden Aufgaben nicht oder nicht unter Beachtung der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Bezirksversammlung, so kann der Spielausschuß in einer Spielausschußsitzung, in deren Tagesordnung die beabsichtigte Suspendierung bei der Einladung aufgenommen war, dieses Spielausschußmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Spielausschußmitglieder vorläufig von seinem Amt suspendieren und das Amt nach § 15.7 kommissarisch besetzen. Gegen diese Suspendierung steht dem betroffenen Spielausschußmitglied das Recht des Widerspruches zu. Dieser Widerspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Protokolls schriftlich beim amtierenden 1. Vorsitzenden des Bezirks einzulegen. In diesem Fall ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine außerordentliche Bezirksversammlung einzuberufen.
- 15.9 Bei Protestverhandlungen darf das Spielausschußmitglied nicht mitstimmen, über dessen Entscheidung der Ausschuß zu befinden hat. Sind Ausschußmitglieder selbst oder ihre Vereine an dem Protest unmittelbar beteiligt, so sind sie nicht stimmberechtigt.
- 15.10 Die Sitzungen des Bezirksspielausschusses sind nicht öffentlich. Beteiligte am Verfahren oder Betroffene müssen zur Anhörung zugelassen werden.

Bei der Beratung und Beschlussfassung dürfen nur stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses anwesend sein. Gegebenenfalls ist entgegen 15.1 der Vorsitzende des Spielausschusses für die Dauer der Verhandlung eines Rechtsmittels neu zu bestimmen.

- 15.11 Die Entscheidungen des Bezirksspielausschusses über Bußen, Proteste und Sperren können nach Beschlussfassung den Beteiligten mündlich vorab bekannt gegeben werden. Sie sind allen am Verfahren Beteiligten schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung innerhalb einer Frist von 14 Tagen zuzustellen.

§16 Protokolle

- 16.1 Über jede Sitzung eines Organs ist Protokoll zu führen. Die Protokolle der Bezirksversammlungen sind den dem Bezirk angeschlossenen Vereinen sowie den Vorstandsmitgliedern bekannt zu machen.
- 16.2 Protokolle der Vorstands- und Ausschusssitzungen (Spielausschuss, Jugendausschuss) sind deren Mitgliedern und sonstigen Teilnahmeberechtigten bekannt zu machen.
- 16.3 Entscheidungen des Vorstandes und der Ausschüsse sind den dem Bezirk angeschlossenen Vereinen bekannt zu machen.

§17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§18 Beiträge

- 18.1 Die Höhe des Beitrages der Vereine an den Schachbezirk Porta bestimmt die Bezirksversammlung. Der Beitrag soll so bemessen sein, dass der Schachbezirk Porta seine Verpflichtungen aus dieser Satzung ordnungsgemäß erfüllen kann.
- 18.2 Der Beitrag ist von den Vereinen für jedes ihrer dem Schachbezirk Porta gemeldeten Einzelmitglieder zu zahlen (§ 19 Abs. 1+2)
- 18.3 Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist für jedes Kalenderjahr zu entrichten und wird fällig je zur Hälfte am 1.2. und 1.7. des Jahres.
- 18.4 Vereine, die ihrer Beitragspflicht 21 Tage nach Erhalt der Beitragsrechnung nicht nachgekommen sind, werden unter Erhebung einer Mahngebühr von 2 % des Rechnungsbetrages - mindestens jedoch € 5,- angemahnt. Erfolgt dann die Zahlung nicht innerhalb von 8 Tagen, findet § 3 der Finanzordnung des SBNRW Anwendung.

§19 Mitgliedermeldung

- 19.1 Die dem Schachbezirk Porta angeschlossenen Vereine melden dem Schachbezirk ihre Mitglieder nach den Vorschriften der Spielerpassordnung des SBNRW. Die für den 1.1. eines Jahres maßgebliche Meldung ist für die Beitragsrechnung des ganzen Kalenderjahres verbindlich.

- 19.2 Neu- und Nachmeldungen sind jederzeit möglich und ab dem Halbjahr, in welchem sie erfolgen, beitragspflichtig.

§20 Verwaltung des Vereinsvermögens

- 20.1 Das Vereinsvermögen des Schachbezirks Porta wird vom Vorstand durch seinen Kassierer verwaltet. Die von den Vereinen erbrachten Beiträge werden Bestandteil des Vereinsvermögens und gehen darin auf. Ein Rückforderungsrecht besteht in keinem Fall.
- 20.2 Vom Kassierer ist jährlich eine Rechnung zu legen. Darin sind die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres nach ihrer Art zu unterscheiden und darzustellen. Die Jahresrechnung einschließlich aller Kassenbelege und Kassenbestände ist den Kassenprüfern zur Einsicht zu geben. Die Jahresrechnung ist auf der jährlichen ordentlichen Bezirksversammlung vom Kassierer vorzulegen und zu erläutern.
- 20.3 Die Jahresrechnung ist auf Dauer, die Kassenbelege sind mindestens 4 Jahre aufzubewahren.

§21 Konkurrierendes Bundesrecht

- 21.1 Der Schachbezirk Porta ist Mitglied des Schachbundes Nordrhein-Westfalen sowie dem Schachverband Ostwestfalen-Lippe angeschlossen mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.
- 21.2 Soweit Beschlüsse des Schachbundes Nordrhein-Westfalen oder des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe oder der Schachjugend dieser beiden Instanzen dem Inhalt einzelner Bestimmungen dieser Satzung zwingend entgegenstehen, sind deren Beschlüsse bindend.
- 21.3 Die Turnierordnung des Schachbundes Nordrhein-Westfalen (BTO) ist in allen ihren generellen (g) Bestimmungen für den Schachbezirk Porta verbindlich.
- 21.4 Sofern nicht Bestimmungen dieser Satzung anderes vorschreiben, finden die Geschäftsordnung und die Finanzordnung des SBNRW in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§22 Auflösung des Schachbezirks Porta

- 22.1 Der Schachbezirk Porta kann nur aufgelöst werden, wenn mindestens drei Viertel der dem Schachbezirk Porta angeschlossenen Vereine dieses schriftlich beim Vorstand des Bezirks verlangen.
- 22.2 Über die Frage der Auflösung des Schachbezirks Porta entscheidet eine ausdrücklich zu diesem Zweck einzuberufende außerordentliche Bezirksversammlung.
Diese ist nur beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel der dem Bezirk angeschlossenen Vereine vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist für 3 Wochen

später eine neue, gleichlautende Bezirksversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.

22.3 Der Auflösungsbeschluß ist einstimmig zu fassen.

22.4 Das Vermögen des Schachbezirks Porta fällt dabei an den Schachbund Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Dieses gilt auch im Falle des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke.

§23 Satzungsänderung und Gültigkeit

23.1 Änderungen dieser Satzung in ihrer Gesamtheit oder einzelner Teile derselben können durch zwei Drittel der Stimmen (§11 Abs. 2) der bei der Bezirksversammlung anwesenden bzw. vertretenen Vereine abstimmungsgemäß durchgesetzt werden.

23.2 Durch die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen wird die Gültigkeit der Satzung als Ganzes nicht berührt.

§24 Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlußfassung in Kraft. Die Satzung des Schachbezirks Porta vom 19.2.1977 tritt gleichzeitig außer Kraft..

Herford, den 24.2.1996

2 Spielordnung

Vorbemerkung

Die Spielordnung für den Schachbezirk Porta (SpOPorta) regelt das Spielgeschehen im Bereich des Schachbezirks Porta entsprechend den besonderen Erfordernissen dieses Bereichs in Ergänzung zur Bundesturnierordnung des SBNRW e.V. und der Spielordnung des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe. Ihr Aufbau ist mit dem Ziffernsystem dieser Spielordnungen in ihren Fassungen von 1987 abgestimmt. Die Ziffern, die nicht ergänzt oder modifiziert worden sind, treten nicht in Erscheinung. Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, gelten die BTO und die SpOSVOWL in ihren jeweils gültigen Fassungen.

1 Spielbetrieb

- 1.1 Im Schachbezirk Porta sollen nachfolgende Turniere regelmäßig jährlich ausgetragen werden:
 - 1.1.1 Einzelmeisterschaft
 - 1.1.2 Einzelmeisterschaft der Damen,
 - 1.1.3 Pokaleinzelmeisterschaft (Dähnepokal),
 - 1.1.5 Mannschaftsmeisterschaften,
 - 1.1.6 Vierermannschaftspokalmeisterschaft,
 - 1.1.7 Vierermannschaftsblitzmeisterschaft,
- 1.2 Darüber hinaus können Sonderveranstaltungen zur Durchführung kommen.
- 1.3 Die Schachjugend des Schachbezirks Porta regelt ihren Spielbetrieb in eigener Verantwortung.

2 Spielberechtigung

- 2.1 An den vorgenannten Veranstaltungen können nur Spielerinnen und Spieler teilnehmen, die die Spielberechtigung für einen Verein des Schachbezirks Porta besitzen und keiner Sperre unterliegen.
- 2.2 Wer als Einzelspieler an einem höherrangigen Turnier teilnahmeberechtigt ist, kann an den Einzelmeisterschaften des Schachbezirks Porta nicht teilnehmen.

4 Ordnungsmaßnahmen

Zieht ein Verein eine Mannschaft nach Beginn der Mannschaftskämpfe (d.h. nach dem Meldetermin beim Bezirksspielleiter) zurück, so wird er mit einer Buße belegt. Die Buße beträgt

in der Bezirksliga und -klasse	40,- €
in den Kreisklassen	30,- €.

6 Einzelmeisterschaften

- 6.1 Die Bezirkseinzelsmeisterschaft wird jährlich in der ersten Hälfte der Saison (September - Januar) ausgetragen.
- 6.2 Der Sieger des Turniers erhält den Titel „Meister des Bezirks Porta ... (Jahreszahl)“ und ist berechtigt, an den Einzelmeisterschaften des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe des gleichen Spieljahres teilzunehmen.
- 6.3 Besetzung der Bezirkseinzelsmeisterschaft
 - 6.3.1 Jeder Verein des Schachbezirks Porta ist berechtigt, Teilnehmer zu melden.
 - 6.3.2 Zur Einzelsmeisterschaft wird nur zugelassen, wer zum angegebenen Auslosungstermin der 1. Runde anwesend ist.
- 6.4 Die angegebenen Termine sind bindend.
 - 6.4.1 In Ausnahmefällen ist mit Zustimmung des Turnierleiters eine Partieverlegung möglich.
 - 6.4.2 Ein Spieler, der zu zwei Partien nicht antritt, wird vom Turnier ausgeschlossen.
- 6.5 Weitere Einzelheiten regelt die jährliche Ausschreibung in Verbindung mit der BTO/SBNRW und der SpO/SVOWL in ihren jeweils gültigen Fassungen.

7 Einzelmeisterschaft der Damen

- 7.1 Die Einzelmeisterschaft der Damen wird gemäß Ziffer 6.1 dieser Spielordnung durchgeführt. Jeder Verein des Schachbezirks Porta ist berechtigt, Teilnehmerinnen zu melden.
- 7.2 Die Siegerin des Turniers erhält den Titel „Meisterin des Schachbezirks Porta ... (Jahreszahl)“ und ist berechtigt, an den Einzelmeisterschaften der Damen des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe des gleichen Spieljahres teilzunehmen.

8 Anmeldung

Die Anmeldung zu den Einzelmeisterschaften erfolgt zu den vom Spielleiter festgesetzten Terminen durch die Vereine.

11 Blitzmannschaftsmeisterschaft

- 11.1 Die Blitzmannschaftsmeisterschaft wird jährlich in 3 Gruppen ausgetragen.
Gruppe A: Mannschaften der Verbandsklasse und höher
Gruppe B: Mannschaften der Bezirksliga und -klasse
Gruppe C: Mannschaften der Kreisklassen.
Erste Mannschaften können in einer höheren Klasse starten.
- 11.2 Eine Mannschaft besteht aus 4 Spielern und einem Ersatzspieler. In den einzelnen Gruppen kann je Verein nur eine Mannschaft starten.
- 11.3 Die ersten 4 Mannschaften des Turniers nehmen an der Blitzmannschaftsmeisterschaft des Schachverbandes Ostwestfalen-Lippe teil.
- 11.4 Die Mannschaftsaufstellung ist zum Turnierbeginn beliebig in der Rangfolge, in den einzelnen Klassen können jedoch nur Spieler dieser Klassen antreten. Ersatzstellung (höherspielen) ist erlaubt. Die gemeldete Rangfolge kann während des Turniers nicht geändert werden.

12 Pokaleinzelmeisterschaft (Dähne-Pokal)

- 12.1 Der Dähne-Pokal wird im KO-System ausgespielt.
- 12.2 Die Partien müssen bis zur endgültigen Entscheidung gespielt werden.
- 12.3 Die Paarungen werden vom Spielleiter ausgelost. In der ersten Runde sind Vereinspaarungen möglichst zu vermeiden.

13 Pokalmannschaftsmeisterschaft (Vierer-Pokal)

- 13.1 Die Pokalmannschaftsmeisterschaft wird im KO-System ausgetragen.
- 13.2 Jeder Verein stellt nur eine Mannschaft.
- 13.3 Die Kämpfe müssen bis zur endgültigen Entscheidung gespielt werden.
- 13.4 Die Paarungen werden vom Spielleiter ausgelost.

14 Mannschaftsmeisterschaften

- 14.1 Die Mannschaftsmeisterschaften des Bezirks Porta werden jährlich in vier Klassen ausgetragen:
- a) Bezirksliga 10 Mannschaften
 - b) Bezirksklasse 10 Mannschaften
 - c) Kreisliga 10 Mannschaften
 - d) Kreisklasse in der Regel mit 10 Mannschaften;
hier kann mit mehr bzw. weniger Mannschaften
ggf. auch in 2 Gruppen und/oder mit Vor- und
Endrunde gespielt werden.
- 14.2 Auf- und Abstieg Bezirksliga
- 14.2.1 Der Meister steigt zur OWL-Verbandsklasse auf. Die letzten beiden Mannschaften steigen in die Bezirksklasse ab.
- 14.2.2 Bei zwei oder mehr Absteigern aus der Verbandsklasse steigen die drei oder vier letzten Mannschaften ab.
- 14.3 Auf- und Abstieg Bezirksklasse
- 14.3.1 Die beiden ersten Mannschaften steigen in die Bezirksliga auf, es steigen eben so viele Mannschaften ab wie aus der Bezirksliga.
- 14.3.2 Bei keinem Absteiger aus der Verbandsklasse steigen die ersten drei Mannschaften in die Bezirksliga auf.
- 14.4 Auf- und Abstieg Kreisliga
- 14.4.1 Die beiden ersten Mannschaften steigen in die Bezirksklasse auf, es steigen ebenso viele Mannschaften ab wie aus der Bezirksklasse.
- 14.4.2 Bei keinem Absteiger aus der Verbandsklasse steigen die ersten drei Mannschaften in die Bezirksklasse auf.
- 14.5 Aufstieg Kreisklasse
- 14.5.1 Die beiden ersten (bei einer Gruppe) oder jeweils die erste Mannschaft jeder Gruppe (bei 2 Gruppen) oder die beiden ersten Mannschaften einer Endrunde der 2 oder 3 Erstplatzierten der beiden Gruppen steigen in die Kreisliga auf.
- 14.5.2 Bei keinem Absteiger aus der Verbandsklasse steigen 3 Mannschaften in die Kreisliga auf. Bei 2 Gruppen ohne Endrunde erfolgt ein Stichkampf um den 3. Aufstiegsplatz.

3 Jugendordnung

§1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Schachjugend des Schachbezirks Porta (Bezirksschachjugend) sind alle Jugendlichen der dem Schachbezirk Porta angehörenden Vereine sowie alle im Jugendbereich des Schachbezirks Porta tätigen und berufenen Mitarbeiter, die nicht selbst Jugendliche zu sein brauchen.

§2 Aufgaben und Ziele

Die Bezirksschachjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, bleibt jedoch im und mit dem Schachbezirk Porta zusammengeschlossen. Die Bezirksschachjugend bekennt sich zu den Zielen und Grundsätzen des Schachbezirks Porta und der Schachjugend Nordrhein-Westfalen.

§3 Finanzierung

Die Bezirksschachjugend erhält zur Finanzierung ihrer Aufgaben vom Schachbezirk Porta einen jährlich neu zu vereinbarenden Zuschuß, der den Vorhaben der Schachjugend des Bezirks und den Möglichkeiten des Schachbezirks Porta angemessen ist.

§4 Organe

Organe der Bezirksschachjugend sind die Jugendversammlung und der Jugendausschuß.

§5 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Bezirksschachjugend. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Jugendausschusses (§6) und je zwei Vertretern aus jedem dem Schachbezirk Porta angeschlossenen Verein. Die beiden Vertreter, von denen einer zum Zeitpunkt der Jugendversammlung Jugendlicher im Sinne der Spielordnung sein muß, müssen von der Vereinsjugend gewählt worden sein.
2. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Festlegen der Richtlinien für die Jugendarbeit der Bezirksschachjugend,
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,

- c) Entgegennahme des Kassenabschlusses und der Berichte des Jugendausschusses und der Kassenprüfer,
 - d) Beratung über die Jahresrechnung und die Verwendung der Finanzierungsmittel,
 - e) Entlastung des Jugendausschusses,
 - f) Wahl des Jugendausschusses,
 - g) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
3. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Jugendversammlung muß innerhalb von acht Wochen stattfinden auf Antrag des Jugendausschusses oder mindestens einem Drittel der dem Schachbezirk Porta angehörenden Vereine mit mindestens zwei Jugendlichen.
- Die Einladung zu den Jugendversammlungen soll mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
4. Anträge an die Jugendversammlung sind schriftlich zu begründen und so rechtzeitig bei dem Bezirksjugendwart einzureichen, daß sie mit der Einladung zur Jugendversammlung den Mitgliedervereinen zugestellt werden können. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Jugendversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlußfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Jugendordnung nichts anderes vorschreibt.
6. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Jugendausschusses und die gewählten Vertreter der Mitgliedervereine. Bei Entlastung und Wahlen sind die Mitglieder des Jugendausschusses jedoch nicht stimmberechtigt, bei Wahlen jedoch auch dann, wenn sie gleichzeitig auch Vertreter ihres Vereins sind.
7. Jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine Stimme. Die gewählten Vertreter der Mitgliedervereine haben je eine Stimme bis zu 5 gemeldeten Jugendlichen, eine weitere Stimme bis 10 jugendliche Mitglieder, 3 Stimmen bis zu 15 jugendliche Mitglieder, usw. Sämtliche Stimmen sind nicht übertragbar. Ist ein Jugendausschußmitglied gleichzeitig gewählter Vertreter eines Mitgliedervereins, so ergibt sich die Anzahl seiner Stimmen aus dieser Funktion heraus nach der Anzahl der gemeldeten Jugendlichen.

§6 Jugendausschuß

1. Der Jugendausschuß setzt sich zusammen aus dem Bezirksjugendwart, zwei Jugendspielleitern, von denen einer zugleich stellvertretender Jugendwart ist, dem Bezirksjugendsprecher, dem Bezirkskassierer und dem Vorsitzenden des Schachbezirks Porta oder einem von ihm bestimmten Vertreter.
2. Der Jugendwart ist insbesondere zuständig für die Koordination der Arbeit innerhalb des Jugendausschusses, die Einberufung und Leitung von Tagungen und Sitzungen der Organe der Bezirksschachjugend und die Wahrnehmung oder Delegation sonstiger Aufgaben im Jugendbereich.
3. Die Jugendspielleiter sind für die ordnungsgemäße Durchführung der von der Schachjugend Porta angebotenen Turniere und Meisterschaften verantwort-

lich. Sie arbeiten eng mit dem Jugendwart und Jugendsprecher zusammen, die gegebenenfalls Teilbereiche ihres Aufgabenbereiches mit wahrnehmen.

4. Der Bezirksjugendsprecher wird jährlich von den Vereinsjugendsprechern gewählt und muß während seiner Amtszeit Jugendlicher im Sinne der Spielordnung sein.

Der Bezirksjugendwart und die Jugendspielleiter werden jährlich von der Jugendversammlung gewählt.

Der Kassenwart ist der jeweilige Bezirkskassierer des Schachbezirks Porta.

5. Bezirksjugendwart und Bezirksjugendsprecher gehören dem Vorstand des Schachbezirks Porta mit Sitz und Stimme an.
6. Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Turnierordnung des Schachbezirks Porta, dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung verantwortlich.
7. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Jugendausschusses ist eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
8. Bei Abstimmungen im Jugendausschuß hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bezirksjugendwartes.

§7 Protokoll

Über jede Sitzung der Organe der Bezirksschachjugend ist mindestens ein Kurzprotokoll zu führen, das eine Liste der Anwesenden, die Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muß. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und muß bei der nächsten Sitzung des betreffenden Organs genehmigt werden.

§8 Kassenprüfung

Die ordentliche Jugendversammlung wählt jeweils für ein Jahr zwei Kassenprüfer, die jährlich einmal die Kassenführung und den Jahresabschluß sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Jugendversammlung Bericht zu erstatten haben. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Jugendausschuß angehören.

§9 Wahlen

Wahlen erfolgen geheim, wenn mindestens ein Mitglied des betreffenden Organs dieses verlangt. Abwesende können gewählt werden, wenn deren vorherige Zustimmung zur Annahme des Amtes vorliegt.

§10 Geschäftsjahr und Sitz

. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Sitz der Bezirksschachjugend ist Porta.

§11 Sonderbestimmungen

. Zur Regelung ihrer Arbeit gibt sich die Schachjugend eine Spielordnung, Geschäftsordnung und Finanzordnung. Bis zum Erlaß dieser Ordnungen sind die Satzung und Turnierordnung des Schachbezirks Porta in ihrer jeweils gültigen Fassung anwendbar.

§12 Jugendordnungsänderungen

. Änderungen der Jugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Änderungen der Jugendordnung oder der in §11 genannten Ordnungen bedürfen der Zustimmung der Bezirksversammlung, wenn dieses den Grundzügen des von der Bezirksversammlung verabschiedeten Gründungsauftrages entgegenstehen.

§13 Schlußbestimmung

. In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung nicht im Einzelnen geregelt sind, ist nach der Satzung und Turnierordnung des Schachbezirks Porta in der jeweils gültigen Fassung zu verfahren. Diese Jugendordnung wurde von der Gründungsversammlung der SJ Porta am 15.12.1973 in Espelkamp beschlossen. Die vorliegende Fassung ist die gültige Jugendordnung mit dem Stand vom 1.9.1988.

4 Jugendspielordnung

1 Spielbetrieb

- 1.1 Die SJ Porta trägt in jedem Spieljahr folgende Meisterschaften aus:
 - 1.1.1 Einzelmeisterschaft der Jugend U18
 - 1.1.2 Einzelmeisterschaft der Jugend U16
 - 1.1.3 Einzelmeisterschaft der Jugend U14
 - 1.1.4 Einzelmeisterschaft der Jugend U12
 - 1.1.5 Einzelmeisterschaft der Weiblichen Jugend U18
 - 1.1.6 Einzelmeisterschaft der weiblichen Jugend U14
 - 1.1.7 Pokaleinzelmeisterschaft der Jugend U20
 - 1.1.8 Mannschaftsmeisterschaft im Blitzschach (Jugend U20)
- 1.2 Darüber hinaus können Sonderveranstaltungen angeboten werden.

2 Spielberechtigung

- 2.1 Die Spielberechtigung für alle von der SJ Porta angebotenen Turniere regelt sich nach den Bestimmungen unter Punkt 2. der Spielordnung der SJ NRW.
- 2.2 Jeder Jugendspieler aus den Vereinen des SB Porta, der die Voraussetzungen unter Punkt 2.1 erfüllt, kann an den Veranstaltungen der SJ Porta teilnehmen. Kontingentierungen oder ähnliche Beschränkungen sind unzulässig.
- 2.3 Jugendliche, die zum Zeitpunkt des Turnierbeginns in der Jugend U16 spielberechtigt sind, müssen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten der Meldung beifügen.
- 2.4 Im Einzelfall kann der Turnierleiter Einzelspieler oder Mannschaften von der Teilnahme ausschließen. Mit Ausnahme von Fällen der Ziffer 3.5 dieser Spielordnung bedarf er dazu der Genehmigung des Jugendausschusses.

3 Einzelmeisterschaften

- 3.1 Für die Turniere unter 1.1.1 bis 1.1.5 gilt folgender Austragungsmodus:
 - bis zu 12 Teilnehmer Rundenturnier
 - mehr als 12 Teilnehmer 7 Runden Schweizer System

„Schweizer-System“-Turniere sollen nur mit gerader Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Bei weniger als 7 Teilnehmern kann ein Rundenturnier mit Hin- und Rückrunde durchgeführt werden.

Die Bedenkzeit beträgt für 40 Züge zwei Stunden je Spieler und eine Stunde je Spieler für den Rest der Partie.

- 3.2 Bei Punktgleichheit auf dem 1. Platz und auf den Aufstiegsplätzen entscheidet folgende Reihenfolge über die Platzierung:
1. Direkter Vergleich
 2. Anzahl der Gewinnpartien
 3. Wertung aus dem Hauptturnier
- Ist hiernach keine Entscheidung gefallen, so sind zwei Stiechkämpfe mit einer Bedenkzeit von 30 min zu spielen. Enden diese ohne Entscheidung, so entscheidet die nächste Gewinnpartie. Bei mehr als zwei Spielern ist ein einfaches Rundenturnier zu spielen. Bei Punktgleichheit auf den Ersatzplätzen gilt folgende Reihenfolge: Wertung aus dem Hauptturnier, größere Zahl von Gewinnpartien, der direkte Vergleich. Ist danach keine Entscheidung herbeigeführt, wird so lange geblitzt (5 Minuten Partien), bis ein Spieler einen Zweipunktevorsprung erzielt hat. Kämpfen mehr als zwei Spieler um den Ersatzplatz, wird ein Rundenblitzturnier gespielt.
- 3.3 Vereinspaarungen in Rundenturnieren müssen bis zur 3. Runde erledigt sein.
- 3.4 Das Verlegen von Partien ist nur in besonders begründeten Fällen gestattet. Der um Verlegung nachsuchende Spieler muß sich mit seinem Gegner direkt auf einen anderen Termin einigen und diesen dem Turnierleiter mitteilen. Der neue Termin muß
1. bei Rundenturnieren vor der übernächsten
 2. bei Schweizer-System-Turnieren vor der nächsten
- Runde liegen. Über Ausnahmen entscheidet der Turnierleiter.
- 3.5 Spieler, die zweimal hintereinander unentschuldig der Runde fernbleiben, werden ebenso wie Spieler, die während des Turniers mehr als zweimal nicht erscheinen, von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen.
- Gegen die betreffenden Spieler kann eine Buße ausgesprochen werden. Verantwortlich für die Zahlung einer Geldbuße gegen nicht volljährige Jugendliche sind die meldenden Vereine.
- 3.6 Nicht erfolgte Berichterstattung hat die Wertung 0-0 zur Folge.
- 3.7 Verstöße gegen den §35 BTO SB NRW können vom Turnierleiter mit Ausschluß vom Turnier geahndet werden.
- 3.8 Der Aufstieg zu höherrangigen Meisterschaften regelt sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Organisationsebene. Die der SJ Porta zustehenden Aufstiegsplätze können nur Spielern zuerkannt werden, die an dem Qualifikationsturnier der SJ Porta im gleichen Spieljahr teilgenommen haben. Spieler, die für eine höherrangige Meisterschaft vorberechtigt sind, dürfen an den entsprechenden Qualifikationsturnieren der SJ Porta nicht teilnehmen.

- 3.9 Darüber hinaus sind die Bestimmungen der BTO SB NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

4 Pokaleinzelmeisterschaft der Jugend U20 (1.1.7)

- 4.1 Das Turnier wird im Knock-Out-System ausgetragen. Die Bedenkzeit beträgt für 40 Züge zwei Stunden je Spieler und für jede weiteren 20 Züge je eine Stunde. Abbruch der Partie ist nach sechs Stunden Gesamtspielzeit zulässig.
- 4.2 Endet die Turnierpartie Remis, ist die Entscheidung durch Kurzpartien (Bedenkzeit 5 Minuten je Spieler) herbeizuführen. Zur ersten Partie werden die Farben ausgelost, danach gewechselt. Derjenige Spieler, der beim Kurzpartienspiel als erster einen Zweipunktevorsprung erzielt, hat gewonnen.
- Für die Kurzpartien gelten die Blitzschachregeln.
- 4.3 In den ersten zwei Runden sollen vereinsgleiche Spieler nach Möglichkeit nicht gegeneinander gelost werden.
- 4.4 Von der 2. Runde ab ist möglichst auf Farbenwechsel zu achten.
- 4.5 Freilose dürfen nur in der 1. Runde vergeben werden.
- 4.6 Der Turnierleiter trifft alle weiteren notwendigen Maßnahmen zur Organisation des Turniers.

5 Mannschaftsmeisterschaft im Blitzschach

- 5.1 Jede Mannschaft besteht aus 4 Jugendspielern, deren Rangfolge vor Turnierbeginn verbindlich festgelegt. Ein Ersatzspieler ist zulässig.
- 5.2 Jeder Verein kann höchstens 2 Mannschaften stellen.
- 5.3 Das Turnier muß an einem Tag ausgetragen werden. Der Austragungsmodus wird vom Turnierleiter nach Kenntnis der Teilnehmerzahl festgelegt.
- 5.4 Für das Turnier gelten die Spielregeln für Blitzturniere gemäß Anlage 2 zur BTO SB NRW in ihrer jeweils gültigen Fassung.

6 Mannschaftsmeisterschaft der weiblichen Jugend U15

- 6.1 Jede Mannschaft besteht aus 4 Spielerinnen, die im zugeordneten Spieljahr in der Jugend U15 spielberechtigt sind.
- 6.2 Eine Unterteilung der gemeldeten Mannschaften in Leistungsklassen findet nicht statt.
- Der Turnierleiter legt den Austragungsmodus nach Kenntnis der Teilnehmerzahl fest.

7 Schlußbestimmungen

- 7.1 Einsprüche und Proteste sind gemäß Punkt 5 der BTO SB NRW zu behandeln.
- 7.2 Zum Schutz der Gesundheit der jugendlichen Spieler ist auf die Einhaltung der Rauchbeschränkungen gemäß BTO SB NRW und SpO SJ NRW zu achten. Werden Wettkämpfe in Räumen durchgeführt, in denen generelles Rauchverbot herrscht, dann ist dieses Bestandteil der Spielbedingungen.
- 7.3 Diese Spielordnung wurde von der ordentlichen Jugendversammlung Porta am 21.2.87 in Bünde beschlossen.

Die vorliegende Fassung ist die gültige Spielordnung mit dem Stand vom 1.3.1992.

5 Anlage zur Jugendspielordnung

8.3.1997 Die Punkte 1.1.7, 1.1.8, 1.1.9, 1.1.11, 6, 7, 8, 9, 11 der Jugendspielordnung des SB Porta werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Bei Bedarf kann der Jugendausschuss diese Punkte wieder in Kraft setzen.

6 Grundsatzbeschlüsse

- 08.02.1999 Nicht gezahlte Bußen sind beim nächsten Fälligkeitstermin für Beiträge diesen zuzuschlagen und als Beiträge anzusehen.
- 09.03.2002 Die Beiträge werden ab dem 1.1.2003 wie folgt festgesetzt:
- Senioren 19,00 €
 - Jugendliche 9,00 €
 - Schüler 4,50 €
- 09.03.2002 Die in § 13.6 der Satzung genannten zu erstattenden Kosten werden rückwirkend zum 1.1.2002 wie folgt festgelegt:
- Fahrtkosten 0,20 €/km
 - Sitzungsgeld 4,50 € bei einer Dauer bis zu 6 Stunden
 - erhöhtes Sitzungsgeld 6,50 € bei einer Dauer von mehr als 6 Stunden
 - Telefonkosten 0,06 €/Einheit
 - Internetpauschale 6,00 €/Jahr